

Satzung der Stuttgarter CVJM Buaben

§ 1 Name, Sitz und Gründungsdatum

Die Stuttgarter CVJM Buaben sind ein Fanclub mit Sitz in Stuttgart-Möhringen und wurden am 10. Januar 2003 gegründet.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Fanclubs

(1) Sinn und Zweck der Stuttgarter CVJM Buaben als christlicher Fanclub des VfB Stuttgart 1893 e.V. und Gruppe des CVJM Stuttgart-Möhringen Evang. Jugend- und Familienwerk e.V. (CVJM Möhringen) ist die Vermittlung des christlichen Glaubens an Jesus Christus und die Unterstützung des VfB Stuttgart unter anderem bei Heim- und Auswärtsspielen.

(2) Ziel der Fanclubarbeit ist es, durch kurze Andachten und Impulse den christlichen Glauben an Gott und Jesus Christus näher zu bringen. Darüber hinaus bemüht er sich, im Rahmen eines aktiven Clublebens das Bild der Fans in der Öffentlichkeit positiv zu beeinflussen und Gemeinschaft im Umfeld von Spielen des VfB Stuttgart zu schaffen.

(3) Der Fanclub ist politisch neutral und distanziert sich von extremistischen Inhalten jeder Art.

§ 4 Beginn und Ende einer Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Anmeldung muss schriftlich (Post, E-Mail) erfolgen.

(2) Jedes Mitglied muss sich zum Gewaltverzicht bereit erklären. Dies wird mit der Anmeldung bestätigt.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung hat schriftlich (Post, E-Mail) zu erfolgen.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Fanclub ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Fanclubs. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich (Post, E-Mail) binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Fanclub.

§ 5 Jahresbeitrag

(1) Der Fanclub erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2) Bei Nichtzahlung trotz wiederholter Mahnung liegt ein grober Verstoß im Sinne von § 4 vor, der zum Ausschluss führen kann.

§ 6 Vorstand

(1) Die Geschäfte des Fanclubs führt der Vorstand. Dies beinhaltet die Koordination und Verantwortung von Programm und Aktivitäten im Sinne des Fanclubs.

(2) Der Fanclub wird von idealerweise drei Vorstandsmitgliedern, für eine Amtszeit von einem Jahr, gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand muss aus Mitgliedern des Fanclubs bestehen.

(4) Der Vorstand hat eine Berichtspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Fanclub aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.

§ 7 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Fanclubkasse und hat über Ein- und Ausgaben lückenlos Buch zu führen. Er ist kein Mitglied des Vorstandes.
- (2) Der Kassenwart hat eine Berichtspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand. Zusätzlich berichtet der Kassenwart dem CVJM Möhringen im Rahmen der jährlichen Kassenprüfung.
- (3) Der Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt.

§ 8 Wahlen von Vorstand und Kassenwart

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder.
Jedes anwesende Mitglied kann jedem zur Wahl stehenden Kandidaten maximal eine Stimme geben, in Summe darf jedes Mitglied bis zu drei Stimmen vergeben. Die Kandidaten bilden den neuen Vorstand, sofern sie von mindestens 25 Prozent der anwesenden Mitglieder gewählt wurden.
- (3) Der Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit gewählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (Post, E-Mail) einzuladen und über die Tagesordnung zu informieren.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes.
- (3) Jedes Mitglied kann Anträge für die Mitgliederversammlung stellen, diese müssen bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich (Post, E-Mail) beim Vorstand eingereicht werden.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen drei Wochen vorher beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich (Post, E-Mail) beantragt.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Jedes Mitglied kann eine Satzungsänderung unter Berücksichtigung von § 9 Absatz 3 beantragen.
- (2) Ein Antrag zur Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erwähnt werden.
Der Einladung zur Mitgliederversammlung muss in diesem Fall sowohl die bisher gültige, als auch die neue Fassung der Satzung beigelegt werden.
- (3) Die Satzung kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 11 Auflösung des Fanclubs

Die Auflösung des Fanclubs kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Stand 11.02.2023